



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/866-II/2/94

Wien, am 26. Juli 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

6648 IAD

1994-07-26

zu 674213

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER, Dr. PARTIK-PABLE' und Mag. HAUPT haben am 26.5.1994 unter der Nr. 6742/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Strafversetzung von RevInsp. OBERHOFER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß RevInsp. OBERHOFER in das Strafgefängenenhaus dienstzugeteilt wurde?
2. Teilen Sie die Ansicht der Medien, daß diese Dienstzuteilung eine "Strafversetzung" ist?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
3. Teilen Sie die Ansicht von Abg. zum Nationalrat Ewald NOWOTNY, daß "etwas eigenartige Leute vor dem Bundeskanzleramt ihren Dienst versehen"?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
4. Muß angenommen werden, daß in Hinkunft EU-kritische Exekutivbeamte in diverse Strafgefängenenhäuser "dienstzugeteilt" werden?
Wenn ja, aus welchen sonstigen Gründen wird es zu diesen Dienstzuteilungen kommen?
Wenn nein warum nicht?
5. Von wem wurde, mit welcher Begründung, der Antrag auf die geänderte Dienstzuteilung von RevInsp. OBERHOFER gestellt?
6. Wer veranlaßte die Meldung über den o.a. Vorfall?
7. Wer verfaßte die entsprechende Meldung über den o.a. Vorfall?
8. Wie der Meldung im ORF-Mittagsjournal vom 26. Mai 1994 entnommen werden konnte, liegt die Vermutung nahe, daß gegen RevInsp. OBERHOFER ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Entspricht es den Tatsachen, daß gegen RevInsp. OBERHOFER ein Disziplinarverfahren anhängig ist?
Wenn ja, aus welchen Gründen und seit wann?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Nein, da eine "Strafversetzung" im BDG 1979 nicht vorgesehen ist.

Zu Frage 3:

Die in der Frage wiedergegebene Formulierung des Abg. zum Nationalrat Dr. NOWOTNY entspricht dessen subjektiver Anschauung. Für meine Beurteilung sind die in den §§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 14 BDG vorgesehenen Maßstäbe der persönlichen und fachlichen Eignung und der Dienstfähigkeit maßgeblich.

Zu Frage 4:

Nein, da die in Rede stehende Verwendungsänderung nicht wegen der kritischen Haltung des Beamten zur EU erfolgte.

Zu Frage 5:

Die gegenständliche Verwendungsänderung wurde vom Generalinspektorat der Sicherheitswache, Referat 3, verfügt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Ein Kriminalbeamter der Bundespolizeidirektion Wien, Abteilung I, der beim Bundeskanzleramt Dienst versieht, legte über eine Mitteilung des Bundeskanzlers an ihn und ein Gespräch mit dem Abgeordneten zum Nationalrat Dr. NOWOTNY einen Aktenvermerk an.

Zu Frage 8:

Nein.